

Wasserwehrsatzung

der Stadt Dommitzsch und der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Elsnig und Trossin

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufgaben des Wasserdienstes
- § 3 Zuständigkeit
- § 4 Verfahren zur Aufstellung des Wasserwehrdienstes
- § 5 Heranziehung/sonstige Befugnisse
- § 6 Hochwassernachrichtendienst
- § 7 Ordnungswidrigkeiten
- § 8 Schlussbestimmungen - In-Kraft-Treten

Auf der Grundlage des § 102 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 21. Juli 1998 (SächsGVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.09.2003 (SächsGVBl. S. 423) und der §§ 4 Abs. 2 S. 2, 10 Abs. 4 und 124 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55), geändert durch Gesetz vom 25.04.2003 (GVBl. S. 159) i.V.m § 7 Abs. 1 Pkt. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2002 (SächsGVBl. S. 205) beschließt der Stadtrat Dommitzsch am 01. März 2004 und der Gemeinschaftsausschuss am 03. März 2004 nachfolgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Dommitzsch richtet einen Wasserwehrdienst ein.
- (2) Wasserwehr im Sinne dieser Satzung schließt alle Maßnahmen ein, zu denen die Stadt nach § 101 SächsWG verpflichtet ist.
- (3) Maßnahmen der Wasserwehr sind geboten, wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit vorliegt oder Störungen dieser bereits eingetreten sind.

§ 2 Aufgaben des Wasserwehrdienstes

- (1) Die Stadt Dommitzsch trifft zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen (Wasserwehrdienst) in Zusammenarbeit mit den Mitgliedsgemeinden Elsnig und Trossin. Sie hält technische Mittel (insbesondere Hochwasser-Materialien) bereit, klärt die Bevölkerung über die Gefahren bei Hochwasser und Eisgang auf und warnt entsprechend der festgelegten Alarm- und Einsatzpläne. Für die in der Hochwassernachrichtendienstverordnung (HWNDV) vom 14. Oktober 1993 SächsGVBl. S. 1012 genannten Gewässer und den in der Hochwassermeldordnung vom 20. November 1993 (SächsABL S. 1371) aufgeführten Hochwasserpegel sind bei Erreichen der Richtwasserstände der jeweiligen Alarmstufe oder bei der Ausrufung durch die untere Verwaltungsbehörde folgende Maßnahmen und Handlungen erforderlich:
 - (a) **Alarmstufe I - Meldedienst**
 - ständige Analyse der meteorologischen und hydrologischen Lage und Beurteilung der Entwicklungstendenzen
 - Überprüfung der Hochwasseralarm- und Einsatzpläne und der Einsatzfähigkeit der erforderlichen Ausrüstung, Technik und des notwendigen Materials

(b) Alarmstufe II – Kontrolldienst

- tägliche periodische Kontrolle der Wasserläufe, Deiche, wasserwirtschaftlichen Anlagen, Umfluter und Flutmulden, der gefährdeten Bauwerke und der Ausuferungsbereiche
- Beseitigung von Abflusshindernissen

(c) Alarmstufe III – Wachdienst

- ständiger Wachdienst auf den Deichen
- vorbeugende Sicherungsmaßnahmen an Gefahrenstellen und Beseitigung örtlicher Gefährdungen und Schäden
- Einrichten von Einsatzstäben an Schwerpunkten der Hochwasserabwehr und Schaffung spezieller Nachrichtenverbindungen
- Auslagerung von Hochwasserbekämpfungsmitteln an bekannten Gefahrenstellen
- Anforderung, Vorbereitung und Bereitstellung weiterer Kräfte und Mittel zur aktiven Hochwasserabwehr

(d) Alarmstufe IV – Hochwasserabwehr

Umfasst die Bekämpfung bestehender Hochwasser- und Eisgefahren und weitere Maßnahmen zur Verhütung von Hochwasserkatastrophen.

Dies gilt für die sonstigen hochwassergefährdeten Gewässer in den Territorien der Stadt Dommitzsch und den Gemeinden Elsnig und Trossin entsprechend.

- (2) Der Bürgermeister der Stadt Dommitzsch hat für die Alarmierung und den Einsatz in Zusammenarbeit mit den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden Elsnig und Trossin einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan zu erstellen und jährlich aus konkretem Anlass fortzuschreiben. Der Plan und die Fortschreibungen sind den im Plan genannten Personen bekannt zu geben.
- (3) Die Stadt Dommitzsch stellt in Zusammenarbeit mit den Mitgliedsgemeinden Elsnig und Trossin darüber hinaus einen Organisationsplan für den Wasserwehrdienst auf, der mindestens folgende Angaben enthält:
- a) die Beschreibung und Bezeichnung der Deich- und Flussabschnitte, der Anlagen
 - b) den Verantwortlichen, seinen Stellvertreter und die zugeteilte Wache
 - c) die Art der Alarmierung
 - d) den Versammlungsort
 - e) die Ablösung und Versorgung
 - f) die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel
 - g) das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel
 - h) die Nachrichtenübermittlung

Der Organisationsplan ist öffentlich bekannt zu machen.

- (4) Mitarbeiter der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Dommitzsch, die im Einzelfall Aufgaben des Wasserwehrdienstes wahrnehmen, nehmen an Fortbildungsmaßnahmen und an Übungen teil.

§ 3 Zuständigkeit

- (1) Zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang im Einzugsgebiet der Stadt Dommitzsch und den Gemeinden Elsnig und Trossin ist der Bürgermeister der Stadt Dommitzsch zuständig. Er ruft den Einsatzfall für den Wasserwehrdienst aus und bestimmt den Leiter des Einsatzes. Er kann diese Aufgabe auf einen Dritten übertragen. Über eingeleitete Maßnahmen wird die untere Wasserbehörde umgehend informiert.
- (2) Der Leiter des Einsatzes nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Stadt Dommitzsch am Einsatzort wahr und leitet nach den Weisungen des Bürgermeisters der Stadt Dommitzsch die Maßnahmen der Wasserwehr am Einsatzort.

§ 4 Verfahren zur Aufstellung des Wasserwehrdienstes

- (1) Der Bürgermeister der Stadt Dommitzsch kann zu Maßnahmen der Wasserwehr heranziehen:
- a) die Freiwilligen Feuerwehren,
 - b) Mitarbeiter der Stadtverwaltung und der Gemeindeverwaltungen der Mitgliedsgemeinden
 - c) die Einwohner und
 - d) die Grundstücksbesitzer und Gewerbetreibenden gem. § 10 Abs. 3 SächsGemO

Bei der Auswahl der in Absatz 1 Buchstabe b) bis d) genannten Personen orientiert er sich an der zur Gefahrenabwehr voraussichtlich erforderlichen Personalstärke des Wasserwehrdienstes. Die Herangezogenen bilden die Wasserwehr.

- (2) Die zur Dienstleistung im Wasserwehrdienst heranzuziehenden Personen nach Absatz 1 Buchstabe b) bis d) sollen einen Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Dommitzsch erhalten, der folgendes enthalten muss:
- a) Beginn und Ende der Dienstpflicht,
 - b) Art der Dienstpflicht i.S.d. § 5 Abs. 1
 - c) Versammlungsort im Falle der Alarmierung und
 - d) die während des Dienstes in der Wasserwehr zu beachtenden Pflichten,

Der Bescheid soll für sofort vollziehbar erklärt werden und außerdem eine Belehrung über die Folgen von Zuwiderhandlungen gegen die Satzung und den Heranziehungsbescheid sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.

- (3) Die Hilfeleistung kann nur verweigern, wer jünger als 16 Jahre ist oder wenn durch diese eine unbillige Härte entstehen würde. Jugendliche unter 18 Jahren dürfen zur Hilfeleistung nur außerhalb der Gefahrenzone herangezogen werden.
- (4) Handlungen der nach Absatz 1 zu Maßnahmen der Wasserwehr Herangezogenen oder von Personen, die mit Einverständnis der Stadt Dommitzsch unaufgefordert Hilfe leisten, werden der Stadt zugerechnet. Die Hilfe leistenden Personen unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Einsatzes der Weisungsbefugnis des Bürgermeisters der Stadt Dommitzsch oder der von ihm beauftragten Person (§ 102 Absatz 2 Satz 3 SächsWG)

§ 5

Heranziehung/sonstige Befugnisse

- (1) Die nach § 4 Buchstabe c) und d) herangezogenen Personen können verpflichtet werden, mitzuarbeiten (Handdienste) und/oder Transportleistungen (Spanndienste) zu erbringen. Eine Stellvertretung ist zulässig. Bei Handdiensten kann das Mitbringen von geeigneten Geräten, bei Spanndiensten das bereitstellen von geeigneten Fahrzeugen und Treibstoffen verlangt werden.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Fahrzeuge, Transportmittel und Gerätschaften leistet die Stadt Dommitzsch den Eigentümern und Besitzern auf Antrag Entschädigung.
- (3) Die nach § 4 Abs. 1 Buchstabe d) und e) Herangezogenen können beantragen, ihre Pflichten (Hand- und/oder Spanndiensten) gegen Zahlung eines angemessenen Geldbetrages abzulösen. Die Stadtverwaltung Dommitzsch kann die Ablösung in Geld zurückweisen, wenn die Mitwirkung auf keine andere Weise, auch nicht durch bezahlte Arbeitskräfte erbracht werden kann. Die Höhe der Ablöse richtet sich nach den zu erwartenden Ausfallkosten, die die Stadt hätte, wenn die festgesetzten Verpflichtungen durch bezahlte Arbeitskräfte oder Transportunternehmen erfüllt werden müssten.
- (4) Die Vollstreckung der Heranziehung zu den Pflichten nach Absatz 1 richtet sich nach dem Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SächsVwVG) vom 17. Juli 1992 (SächsGVBl. S. 327), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2001 (SächsGVBl. S. 426).
- (5) Für Schäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen, die durch Maßnahmen der Wasserwehr verursacht wurden, leistet die Stadt Dommitzsch eine angemessene Entschädigung, soweit der Geschädigte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag. Die Stadt haftet nicht, soweit der Schaden durch Maßnahmen verursacht worden ist, die zum Schutz der Person, der Hausbewohner oder des Vermögens der Geschädigten getroffen worden sind. Ein entgangener Gewinn wird nicht ersetzt.
- (6) Wer ein Hochwasserereignis bemerkt, durch das Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet werden, ist verpflichtet, unverzüglich die Stadtverwaltung Dommitzsch zu benachrichtigen.

§ 6

Hochwassernachrichtendienst

- (1) Die Stadtverwaltung gibt die eingehenden Hochwasserberichte im betroffenen Stadt- bzw. Gemeindegebiet, insbesondere an Besitzer gefährdeter Grundstücke, Gebäude und Anlagen, an Betreiber von Baustellen und Einrichtungen, die für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständig sind, unverzüglich bekannt (§ 5 Absatz 4 Pkt. 1 HWNDV)

- (2) Für die Bekanntgabe der Hochwasserstandsmeldungen der Hochwasserpegel stellt die Stadt Dommitzsch einen Verteilerplan auf. Dieser wird mit dem Landratsamt und dem Staatlichen Umweltafamt abgestimmt und fortgeschrieben (§ 5 Abs. 4 Pkt. 2 HWNDV).

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich und fahrlässig
 - a) trotz seiner Heranziehung nach § 4 seiner Verpflichtung nach § 5 Abs. 1 nicht nachkommt,
 - b) seiner Pflicht nach § 5 Abs. 6 nicht nachkommt, unverzüglich die Stadtverwaltung zu benachrichtigen

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 1000 € geahndet werden.

- (2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Stadt Dommitzsch


§ 8

Schlussbestimmungen – In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Wasserwehrsatzung der Stadt Dommitzsch vom 24.02.03 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist öffentlich bekannt zu machen.

Dommitzsch, den 04.03.2004


Harald Koch
Bürgermeister
Vorsitzender des Gemeinschaftsausschusses

Dienstsiegel



Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formfehlern zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 und 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.